



Antwort zur Anfrage Nr. 1537/2018 der Stadtratsfraktion DIE LINKE zur Sitzung am 12.09.2018
betreffend **Deponierung von Gefahrstoffen im Steinbruch (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Materialien, die laut Beschluss vom Dezember 2015 auf keinen Fall verfüllt werden sollen, werden trotzdem in dem Antrag an die genehmigende Behörde angefragt?

Antwort:

Keine, laut Stadtratsbeschluss aus 12/2015 soll auf die Deponierung von Asbest und MHKW-Schlacke aus der Abfallverbrennung verzichtet werden. Die diesbezüglichen Abfallschlüsselnummern

17 06 01* (= Dämmmaterial, das Asbest enthält) und 17 06 05* (= asbesthaltige Baustoffe) sowie

10 01 14*, 10 01 15, 19 01 11* und 19 01 12 für die Entsorgung von „Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung“ sind im Positivkatalog der Antragsunterlagen nicht enthalten.

2. Inwiefern sind Verwaltung und Entsorgungsbetriebe tatsächlich an die Ausschlussklauseln im Ratsbeschluss gebunden? Inwiefern besteht die Möglichkeit für die Entsorgungsbetriebe, die genannten Stoffe ohne neuen Ratsbeschluss trotzdem zu verfüllen? Wer hat hier die Entscheidungskompetenz?

Antwort:

Der Beschluss des Stadtrates aus 12/2015 ist und bleibt für die Verwaltung inklusive Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz verbindlich und wird beachtet. Um die Deponierung der vom Stadtrat ausgeschlossenen Abfallarten bei der SGD Süd nachträglich beantragen zu können, wäre ein neuer Stadtratsbeschluss erforderlich.

3. Gäbe es Situationen, in denen die Entsorgungsbetriebe dies tun würden, bzw. die Verwaltung dies befürworten, beispielsweise wenn die Rentabilität der Deponie in Gefahr wäre?

Antwort:

Die „Rentabilität“ der Deponie bzw. die Deckung der mit der Deponie zusammenhängenden Kosten wird durch die beantragten und zur Ablagerung kommenden Abfälle gewährleistet.

4. Warum wurden überhaupt Stoffe, welche in DK II Deponien gelagert werden können, per Ratsbeschluss ausgeschlossen?
Bzw. warum hat die Verwaltung diese Vorgehensweise befürwortet? Handelt es sich hierbei um eine politische Maßnahme oder besteht auch nach Ansicht der Verwaltung eine mögliche Gefahr für die Gesundheit, falls die genannten Stoffe im Steinbruch eingelagert werden sollten?

Antwort:

Eine Gefahr für die Gesundheit durch die mit Stadtratsbeschluss vom 08.12.2015 ausgeschlossenen Abfallarten sieht die Verwaltung nicht. Sowohl Asbestzement als auch Schlacke aus Hausmüllverbrennungsanlagen könnten bei ordnungsgemäßer Deponierung umweltverträglich auf der geplanten Deponie Laubenheim abgelagert werden.

Mainz, 10.09.2018
In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister